

<b>Beschlussvorlage</b>	Geschäftsbereich	Bürgerbeteiligung, Recht, Beteiligungsmanagement, E-Government
	Ressort / Stadtbetrieb	300.2 Beteiligungsmanagement
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Sylvia Hübler 563 5187 563 4742 sylvia.huebler@stadt.wuppertal.de
	Datum:	27.06.2017
	<b>Drucks.-Nr.:</b>	<b>VO/0385/17-1-Neuf.</b> öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
<b>10.07.2017</b>	<b>Rat der Stadt Wuppertal</b>	<b>Entscheidung</b>
<b>Besetzung des Aufsichtsrates der WSW Energie &amp; Wasser AG</b>		

### Grund der Vorlage

Ablauf der Amtszeit in 2017

### Beschlussvorschlag

- I. Der Rat der Stadt Wuppertal benennt Frau/Herrn ..... als Vertreter/in der Verwaltung gemäß § 113 GO NRW für den Aufsichtsrat der WSW Energie & Wasser AG und schlägt diese/n zur Wahl durch die Hauptversammlung der WSW Energie & Wasser AG vor.
  
- II. Der Rat der Stadt Wuppertal schlägt die nachfolgenden Personen zur Wahl in den Aufsichtsrat der WSW Energie & Wasser AG durch die Hauptversammlung vor:
  1. ....
  2. ....
  3. ....
  4. ....
  5. ....
  6. ....

- III. Der Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der WSW Wuppertaler Stadtwerke GmbH wird beauftragt, die Geschäftsführung der WSW Wuppertaler Stadtwerke GmbH anzuweisen, die Vorschläge der Stadt bei der Neu-Besetzung des Aufsichtsrates der WSW Energie & Wasser AG durch die Hauptversammlung entsprechend umzusetzen.

#### **Einverständnisse**

Entfällt

#### **Unterschrift**

Meyer

#### **Begründung**

Der Aufsichtsrat der WSW Energie & Wasser AG besteht aus 20 Mitgliedern, wovon 10 Mitglieder durch die Arbeitnehmervertreter und 3 Mitglieder durch den Anteilseigner GSED zu besetzen sind. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden durch die Hauptversammlung gewählt (§ 14 Abs. 1 der Satzung der WSW AG).

Die Amtszeit des derzeitigen Aufsichtsrates der WSW Energie & Wasser AG dauert bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrates für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.

Der Aufsichtsrat wurde 2012 gewählt. Da das Geschäftsjahr 2012 nicht mitzählt, dauert die Amtszeit bis zu der Hauptversammlung im Jahr 2017, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2016 beschließt.

Nach der Kommunalwahl 2014 wurden die Vertreter der Stadt vorzeitig abberufen und der Hauptversammlung zur Wahl neu vorgeschlagen. Da sich die Amtsdauer der neu gewählten Mitglieder an der restlichen Amtsdauer des ursprünglich gewählten Aufsichtsrates orientiert, endet die Amtsdauer mit der Hauptversammlung 2017.

Gem. § 113 Abs. 2 GO NRW muss der Oberbürgermeister oder ein von ihm vorgeschlagener Beamter oder Angestellter der Gemeinde dazu zählen, sofern mehr als eine Vertreterin bzw. Vertreter vom Rat zu benennen ist.

Bei der Bestellung der übrigen Mitglieder ist das Verfahren für die Ausschussbildung nach § 50 Abs. 3 i.V.m. § 50 Abs. 4 GO NRW anzuwenden.

#### **Demografie-Check**

Entfällt